

FH-Mitteilungen

7. November 2019

Nr. 116 / 2019



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2018 - FH-Mitteilung Nr. 168/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. November 2019 - FH-Mitteilung Nr. 115/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2018 – FH-Mitteilung Nr. 168/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. November 2019 – FH-Mitteilung Nr. 115/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Beiträgen	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Entstehen der Beitragspflicht	2
§ 4 Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5 Höhe des Beitrags	3
§ 6 Mittelverwendung	3
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 | Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die aus folgenden Gründen beurlaubt sind:

- Wehrdienst, ziviler Ersatzdienst,
- Bundesfreiwilligendienst/Freiwilliges soziales Jahr,
- Auslandsstudium,
- Krankheit,
- Mutterschutz/Schwangerschaft,
- Pflege und Erziehung von Kindern, Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern),
- Freiheitsstrafe/Untersuchungshaft.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3 | Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Für Kooperationsstudiengänge der

FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester ist eine Erstattung auch möglich, wenn die Exmatrikulation bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 4 | Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21: 212,23 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)	14,80 EUR
b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,25 EUR
c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,50 EUR
d) Für das Semesterticket AVV	132,59 EUR
e) Für das Semesterticket NRW	56,40 EUR
f) Für das Semesterticket Zuid-Limburg	5,00 EUR
g) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	1,30 EUR
h) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen	0,10 EUR
i) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag	1,10 EUR
j) Beitrag Queerreferat per Kooperationsvertrag	0,19 EUR

Die Mittel unter Buchstaben b) bis j) sind zweckgebunden.

§ 6 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Die Beitragsordnung vom 9. Oktober 2012 (FH Mitteilung Nr. 112/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. Dezember 2017 (FH-Mitteilung Nr. 122/2017), tritt zum 28. Februar 2019 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11.12.2018 (FH-Mitteilung Nr. 168/2018). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 07.11.2019 – FH-Mitteilung Nr. 115/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.